

Analytische Qualitätssicherung Baden-Württemberg  
Jahrestagung 2004/2005

# Untersuchungsstellen nach TrinkwV

Stuttgart-Büsnau 10. März 2005

Jürgen Ammon

Ministerium für Ernährung und Ländlichen  
Raum Baden-Württemberg

# Untersuchungsstellen nach TrinkwV

---

- Eigenuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde gelistete Untersuchungsstellen (§ 15 Abs. 4)
- ┌ Überwachungsuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen (§ 19 Abs. 2)

# Untersuchungsstellen nach TrinkwV

---

- Untersuchungsstellen müssen für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme akkreditiert sein (§ 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2)

# Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

---

- Landesliste enthält z. Zt. 59 Labore, wird laufend aktualisiert
- Veröffentlichung summarisch im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet („[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)“, Themen: „Verbraucherschutz, ...“, „Trinkwasser“, „Infomaterial/Downloads“)

# Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

---

- § 15 Abs. 4: Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen QS-Programmen (Ringversuche)
- z.Zt. in Baden-Württemberg je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich
- Anpassung an Empfehlungen des UBA vom November 2002 (Mikrobiologie) und vom Dezember 2003 (Chemie) evtl. künftig

# Bestellte Stellen nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001

---

- Amtliche Überwachungsuntersuchungen des Gesundheitsamts
  - └ Bestellung durch Schreiben des MLR vom 23.06.2004 an die zuständigen Behörden und an die Untersuchungsstellen

# Bestellte Stellen nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001

---

- für Wasserversorgungsanlagen, die unter die EG-Berichtspflicht fallen (d.h. aus denen mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden), das jeweilige Chemische und Veterinäruntersuchungsamt; für Fernwasserversorgungen das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)

# Bestellte Stellen nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001

---

- für alle übrigen Fälle (einschließlich der Untersuchungen von Hausinstallationen) die Untersuchungsstellen der Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 und die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter

# Bestellte Stellen nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001

---

- die amtliche Überwachungsuntersuchung darf vom Gesundheitsamt nicht bei der bestellten Stelle beauftragt werden, die bereits die Eigenuntersuchungen durchgeführt hat
- └ Verzicht auf amtliche Überwachungsuntersuchungen möglich, wenn die Eigenuntersuchung von einer bestellten Stelle durchgeführt wurde und diese vom Wasserversorgungsunternehmer unabhängig ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2)

# Künftige Verwaltungsvorschrift für Listung und Bestellung

---

- z. Zt. in Arbeit, Verbandsanhörung wurde durchgeführt, einzelne Änderungen noch erforderlich
- regelt die Voraussetzungen, die die Untersuchungsstellen für eine Listung erfüllen müssen;
- └ Klarstellung, dass eine bestellte Stelle für das Gesundheitsamt als Verwaltungshelfer tätig wird, da es sich um amtliche Überwachungsuntersuchungen handelt;

# Künftige Verwaltungsvorschrift für Listung und Bestellung

---

- zwischen dem Gesundheitsamt, der zu überprüfenden Wasserversorgung und der Untersuchungsstelle sollte eine gewisse räumliche Nähe bestehen;
- für den Antrag auf Bestellung wird ein Musterschreiben vorgegeben;
- └ ein Mustervertrag über die Überwachungsuntersuchungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 zwischen der unteren Verwaltungsbehörde und einer bestellten Untersuchungsstelle wird vorgegeben

# Künftige Verwaltungsvorschrift für Listung und Bestellung

---

- die Untersuchungsstelle hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ersatzansprüche auch im Falle leichter Fahrlässigkeit abzuschließen und nachzuweisen;
- ┌ die Untersuchungsstelle muss etwaige Interessenskollisionen von sich aus offen legen und ihre Erreichbarkeit gewährleisten.